Gemeinde Knetzgau
Finanzwesen – Steuern & Gebühren

Wasserschaden – Antrag auf Minderung der Benutzungsgebühren

Wichtiger Hinweis!

Bei Feststellung eines Wasserschadens vereinbaren Sie bitte umgehend einen **Termin mit unserem Wasserwart**, damit dieser den Schaden vor Ort begutachten kann.

→ Terminvereinbarung unter 09527 79-35 oder 79-36 (Bauamt)

Ohne eine Schadensfeststellung seitens des gemeindlichen Wasserwarts vor Ort ist **keine** Minderung der Benutzungsgebühren möglich.

1. Angaben zum Objekt

Objektlage (Straße, Hs.Nr., Ort)		
Zählernummer Hauptzähler	Zählerstand	Ablesedatum
weitere Zähler ☐ nein ☐ ja, Zähler-Nr.	Zählerstand	Ablesedatum

2. Schadensfeststellung durch den gemeindlichen Wasserwart

Angaben zum Sachverhalt und Wasserverbleib

Sachverhalt

☐ **Das Wasser wurde nicht in die öffentliche Abwasseranlage (Kanal) eingeleitet.**

Ort, Datum	Unterschrift Wasserwart

→

2. Angaben zum Grundstückseigentümer

Name und Vorname	Finanzadresse (falls bekannt)
Wohnanschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort)	Tel.Nr.

Dem Antrag liegen folgende Nachweise bei:

- ☐ Bescheinigung des Schadens vom Fachbetrieb
- ☐ Rechnung/Nachweis Reparatur
- ☐ sonstiges: _____
- ☐ Schadensbericht Versicherung
- ☐ Fotos

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Dem Vorbehalt einer weiteren Überprüfung des Sacherhalts durch den gemeindlichen Wasserwart stimme ich zu. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben, die zu einer unzutreffenden Gebührenfestsetzung führen würden, als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden können.

Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer

Hinweise

Eine Minderung der Benutzungsgebühren ist nur für Wassermengen möglich, die **nicht in die öffentliche Abwasseranlage (Kanal)** gelangt sind (z. B. Versickerung im Erdreich).

Für Wassermengen, die in Folge eines Schadens in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist **keine** Minderung der Benutzungsgebühren möglich (z. B. unbemerkt laufender Wasserhahn oder Toilettenspülung, Defekt Heizungsanlage/Sicherungsventil).

Nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Knetzgau (BGS/EWS) besteht im Falle eines Wasserschadens kein Anspruch auf Erlass der Gebühren.

Aus Kulanz gewährt die Gemeinde Knetzgau im Falle eines Wasserschadens einen Nachlass für die **Abwassergebühr**. Voraussetzung hierfür ist, dass das Wasser **nicht in öffentliche Abwasseranlage (Kanal)** geflossen ist und der Mehrverbrauch gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre über 50 cbm liegt. Von diesem Mehrverbrauch wird eine Freimenge für Abwasser in Höhe von zwei Dritteln gewährt.

Die **Wassergebühren** sind in voller Höhe zu entrichten, eine Minderung ist hier nicht möglich, da die Gemeinde alle verbrauchten Wassermengen wiederum an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Knetzgau-Sand-Wonfurt-Gruppe zahlen muss.

Der Antrag auf Minderung der Benutzungsgebühren mit Schadensfeststellung durch den gemeindlichen Wasserwart ist zeitnah nach Bekanntwerden oder Möglichkeit der Kenntnisnahme des Wasserschadens zu stellen.

Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.